

Bekanntmachung

Rückbau der Wehranlage in der Bära und Errichtung einer Riegelrampe zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Bekanntmachung der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat beim Wasserwirtschaftsamt Tuttlingen die wasserrechtliche Zulassung für den Rückbau der Wehranlage in der Bära und Errichtung einer Riegelrampe zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit beantragt.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Landratsamt Tuttlingen hat im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens diese allgemeine Vorprüfung durchgeführt und festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Damit besteht für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Bahnhofstraße 100, Gebäude B / Ebene 3, 78532 Tuttlingen, zugänglich.

Tuttlingen, den 19.04.2024

Landratsamt Tuttlingen

Untere Wasserbehörde